

# 3.3 Satzung der Inselgemeinde Juist über die Straßenreinigung

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. September 1993 (Nds. GVBI. S. 359) und des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Nds. Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 19. September 1989 (Nds. GVBI. S. 345), hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 30. März 1995 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung richten sich nach der Verordnung der Inselgemeinde Juist über Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in Juist.

### § 2

Die der Gemeinde obliegende Straßenreinigungspflicht wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen. Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, deren Grundstücke durch einen Graben, eine Grünanlage (bis 10 m Breite im Mittel), eine Mauer, eine Böschung oder ähnliche Weise von der Straße getrennt sind. Erbbauberechtigte werden den Eigentümern gleichgestellt.

## § 3

Die Reinigungspflicht obliegt den Verpflichteten bei beidseitig bebaubaren Straßen oder Straßenabschnitten bis zur Straßenmitte, bei einseitig bebaubaren Straßen oder Straßenabschnitten über die gesamte Straßenbreite. Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Verpflichtung bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht. Öffentliche Grünanlagen, die über das in § 2 genannte Maß hinausgehen, gelten als nicht bebaubare Grundstücke im Sinne dieser Vorschrift.

## § 4

Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlichrechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

## § 5

Diese Satzung tritt am 01. Mai 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Inselgemeinde Juist vom 23. September 1974 außer Kraft.

Juist, den 30. März 1995

Inselgemeinde Juist

(W ü b b e n) Bürgermeister (B r a u n) stelly. Gemeindedirektor

3.3 Straßenreinigungssatzung